

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
„Informationsrecht“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 20.12.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Informationsrecht“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 07.08.2007 – 21 B – 745 08 - 135 – genehmigt.

**§ 1
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Master-Studiengang „Informationsrecht“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2007/2008 und danach jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Master-Studiengang „Informationsrecht“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen Staatsexamens oder einen erfolgreichen juristischen Diplom- bzw. Masterabschluss an einer Hochschule erlangt hat und
- b) einen Referendardienst nach dem ersten Staatsexamen geleistet oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem juristischen Beruf ausgeübt hat und
- c) die besondere Eignung gemäß § 5 dieser Ordnung nachweist.

**§ 3
Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gewählt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- 1 Mitglied aus der Studentengruppe.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

**§ 4
Bewerbungsfrist**

(1) Die schriftliche Bewerbung muss für das folgende Wintersemester bis zum 1. September eines Jahres bzw. bei einer Bewerbung für das folgende Sommersemester bis zum 1. März bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht werden; sie gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Buchst. a);
2. Nachweis über die mindestens einjährige Berufstätigkeit gemäß § 2 Buchst. b), ausgestellt durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder durch andere geeignete Nachweise;
3. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildungen;
4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den angestrebten Zielen.

(2) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**§ 5
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung nach § 2 Buchstabe c) wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Buchst. a) festgestellt und setzt voraus, dass ein juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde. Sind zwei Staatsexamen absolviert worden und weichen die Noten der beiden Staatsexamen voneinander ab, so wird die bessere Note herangezogen. Die besondere Eignung nach § 2 Buchstabe c) wird auch festgestellt, wenn ein juristischer Diplom- bzw. Masterabschluss an einer Hochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde.

(2) Die besondere Eignung nach § 2 Buchstabe c) kann abweichend von Abs. 1 auch festgestellt werden, wenn die dort geforderten Noten nicht erreicht wurden, jedoch die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nachweist.

berin oder des Bewerbers in einem Auswahlgespräch nach § 6 festgestellt wird.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach gem. § 7 zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für den weiterbildenden Master-Studiengang Informationsrecht geeignet ist.

Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Zugrundelegung juristischer Methoden.
- b) Besondere Kenntnisse des materiellen Rechts in mindestens zwei der im Studiengang angebotenen Fächer.
- c) Erfassen komplexer informationsrechtlicher Sachverhalte und Erkennen der rechtlichen Relevanz.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von dreißig Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschuss zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung gemäß § 7 Abs. 5 dieser Ordnung ersichtlich werden.
- d) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie bzw. er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch

fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin des Zulassungsausschusses mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Zulassung

(1) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen.

(2) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben, wobei 50 % dieser Studienplätze von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem juristischen Staatsexamen belegt werden, wenn eine entsprechend hohe Anzahl entsprechender Bewerbungen vorliegen. Die weiteren 40 von Hundert verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen oder Bewerbern vergeben, die ihre besondere Eignung nach § 5 Abs. 2 in einem Auswahlgespräch gemäß § 6 vorweisen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch mehr als 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben werden, wenn die weiteren 40 von Hundert nicht durch Bewerberinnen oder Bewerber belegt werden, deren Eignung nach einem Auswahlgespräch festgestellt wurde. Ebenso können dann, wenn nicht 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben werden können, Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz erhalten, wenn ihre Eignung in einem Auswahlgespräch gemäß § 6 festgestellt wurde.

- a) Besteht bei einer Auswahl nach Noten zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.
- b) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2), wird eine Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 1, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,4 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 8 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.